



Brüssel, den 5. Dezember 2022  
(OR. en)

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0371 (COD)

---

---

15232/22  
ADD 1

ECOFIN 1240  
CODEC 1839  
RELEX 1595  
NIS 33  
FIN 1265  
COEST 855

## VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Rat

---

Nr. Komm.dok.: 14562/22 - COM (2022) 597 final

---

Betr.: Verordnung zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der  
Ukraine im Jahr 2023 (Makrofinanzhilfe+) (**1. Lesung**)  
– Erklärung der Kommission

---

Die Delegationen erhalten in der ANLAGE eine Erklärung der Kommission für das Protokoll über die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 6. Dezember 2022.

**Erklärung der Kommission zu den Beiträgen der Mitgliedstaaten zum Zinszuschuss für  
Darlehen im Rahmen der Makrofinanzhilfe+ an die Ukraine**

Um der Ukraine ausreichende Gewähr zu bieten, dass der Zinszuschuss im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 für Darlehen im Rahmen des Makrofinanzhilfe+-Instruments („MFA+“-Instrument) zur Verfügung steht, erwartet die Kommission, dass die Mitgliedstaaten bis spätestens 30. Juni 2023 Beitragsvereinbarungen schließen, die folgende Merkmale aufweisen:

- (a) Die Beiträge müssen unwiderruflich, nicht an Auflagen geknüpft und unmittelbar abrufbar sein. Sie werden auf schriftliches Ersuchen der Kommission gemäß den Bedingungen der Beitragsvereinbarungen an die Kommission überwiesen.
- (b) Die Beiträge decken nur den Zinszuschuss, nicht jedoch die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit den Anleihe- und Darlehenstransaktionen.
- (c) Die von der Europäischen Kommission bei den Mitgliedstaaten beantragten Beiträge werden anhand des in Artikel 5 Absatz 1 des „MFA+“-Instruments festgelegten Schlüssels für das Bruttonationaleinkommen (BNE) in Höhe der Kosten in Euro berechnet.
- (d) Der durch Beiträge zu deckende Zinszuschuss wird auf der Grundlage einer von der Kommission angenommenen Kostenallokationsmethode, die die zur Finanzierung der Darlehen im Rahmen des „MFA+“-Instruments aufgenommenen Mittel abdeckt, berechnet und in Rechnung gestellt.

(e) Die Beitragsvereinbarungen treten mit ihrer Unterzeichnung durch die Kommission und gegebenenfalls mit ihrer Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Genehmigung gemäß den jeweiligen nationalen Verfahren in Kraft.

(f) Für im Rahmen des „MFA+“-Instruments gewährte Darlehen gelten die Beitragsvereinbarungen für die Zinsen (Finanzierungskosten und Liquiditätsmanagementkosten), die im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 sowie im Zusammenhang mit den Anleihe- und Darlehenstransaktionen anfallen; ausgenommen sind Kosten in Verbindung mit der vorzeitigen Rückzahlung der Darlehen.

(g) Die zusätzliche Unterstützung nach Artikel 4 Absatz 2 des „MFA+“-Instruments durch Beiträge der Mitgliedstaaten ist unter der Voraussetzung zu leisten, dass sie an die in Artikel 6 der „MFA+“-Verordnung festgelegte politische Vorbedingung geknüpft ist.

Im Zuge des jährlichen Haushaltsverfahrens wird die Kommission prüfen, ob Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und dabei sicherstellen, dass ausreichende Spielräume und Flexibilitäten beibehalten werden, um unerwartete Ereignisse im Laufe des Haushaltsjahres bewältigen zu können. Nach Abschluss des jährlichen Haushaltsverfahrens teilt die Kommission die geschätzten Beträge mit, die im folgenden Jahr von den Mitgliedstaaten abzurufen sind. Die von den Mitgliedstaaten abzurufenden Beträge können von diesen Schätzungen abweichen, da sich einige der einschlägigen Kosten zum Zeitpunkt der Mitteilung noch ändern werden.

Um die Vorbereitungen auf nationaler Ebene für die Unterzeichnung der Beitragsvereinbarungen zu erleichtern, wird die Kommission vorläufige Schätzungen der Zinskosten vorlegen, die für die Jahre 2023 bis 2027 zu erwarten sind. Die aggregierten Zahlen werden auf der Grundlage des jüngsten BNE-Schlüssels je Mitgliedstaat aufgeschlüsselt. Ihnen werden Erläuterungen zum Zeitplan für die Rechnungsstellung für den Abruf der Beiträge der Mitgliedstaaten ab dem 1. Quartal 2024 beigelegt.